

Kindertagesstätte
Gestiefelter Kater

KINDERSCHUTZKONZEPT

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
nach §8a und 72a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)



Gemeinde Ehringshausen
KiTa Gestiefelter Kater
Alte Schulstraße 4,
35630 Ehringshausen

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	Seite 1
1. <u>Begriffsklärung</u>	Seite 2
2. <u>Theoretische und rechtliche Grundlagen</u>	Seite 6
2.1 Gewichtige Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII.....	Seite 7
2.2 Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos.....	Seite 8
2.3 § 47 SGB VIII – „Meldepflichten“.....	Seite 12
3. <u>Risikoanalyse für verschiedene Bereiche in unserer Einrichtung</u>	Seite 13
4. <u>Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen und ihre Spätfolgen</u>	Seite 15
5. <u>Prävention</u>	Seite 16
5.1 Das Personal.....	Seite 16
5.2 Fort- und Weiterbildungen.....	Seite 16
5.3 Einstellungsverfahren.....	Seite 16
5.4 Praktikant/innen.....	Seite 17
5.5 Grundhaltung unserer Fachkräfte.....	Seite 17
5.6 Verhaltenskodex.....	Seite 18
5.7 Verhaltensampel.....	Seite 21
5.8 Beteiligung der Eltern.....	Seite 22
6. <u>Beschwerdemöglichkeiten</u>	Seite 23
6.1 Beschwerdemanagement.....	Seite 23
6.2 Beschwerden von Kindern.....	Seite 24
6.3 Beschwerden von Eltern.....	Seite 24
6.4 Beschwerden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.....	Seite 25
7. <u>Sexualpädagogik und Sexualerziehung in unserer Kita</u>	Seite 25
7.1 Kinder brauchen Raum, um sich selbst entdecken zu können.....	Seite 27
7.2 Nähe und Distanz.....	Seite 29
8. <u>Vorgehensweise im Gefährdungsfall</u>	Seite 30
8.1 Ansprechpartner/in.....	Seite 31
8.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.....	Seite 32
8.3 Erläuterung der Schritte der systematischen Darstellung.....	Seite 33
9. <u>Kooperation im Sozialraum</u>	Seite 37
10. <u>Qualitätsentwicklung und –sicherung</u>	Seite 37



Vorwort

In der Kindertagesstätte „Gestiefelter Kater“ werden Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. Aufgabe unserer Fachkräfte ist es, jedes Kind individuell und ganzheitlich in seiner Entwicklung zu begleiten, dazu gehört auch, Kinder vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt oder vor Vernachlässigung zu schützen. Grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern muss rechtzeitig erkannt werden, sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Ein aktiver und wirksamer Kinderschutz baut auf zwei Säulen auf: der Prävention und der Intervention. Beide Säulen sind gleichermaßen im Sinne des Kinderschutzes zu beachten und entsprechend auszuführen. Kerngedanke der Stärkung der Prävention ist es, flächendeckend frühe Hilfsangebote für Familien in belasteten Lebenslagen und verlässliche Unterstützungsnetzwerke vor Ort zu schaffen, z.B. über die „Frühen Hilfen“, beim Fachdienst des Lahn-Dill-Kreises oder der Abteilung Tagesbetreuung Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Intervention gilt es, den Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII umzusetzen und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Es handelt sich hier um einen besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die pädagogischen Fachkräfte werden im Alltag mit der Überlegung konfrontiert, ob bei Veränderungen im Verhalten der Kinder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen können. Dann kann eine externe Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden oder in akuten Fällen das Jugendamt direkt eingeschaltet werden.

Das vorliegende Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII versteht sich zum einen als Hilfestellung für die Fachkräfte und zum anderen soll durch standardisierte Verfahrensweisen im Bedarfsfall schneller die richtige Hilfe aktiviert werden. Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsicht- Aufgabe nachzukommen.

Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht.

Dieses Schutzkonzept haben wir gemeinsam als Team im Rahmen unserer Fortbildung zum Thema „Sexualpädagogik in der Kita“ erarbeitet. In unserer Kindertagesstätte stehen das Wohl und der Schutz aller Kinder an erster Stelle.

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt für die Kindertagesstätte Gestiefelter Kater in allen Bereichen, sowohl für die Regelgruppen als auch in der Kinderkrippe.

Kinder müssen sich immer sicher sein: „Es ist mein Körper, es ist meine Entscheidung, ich bestimme, wer mir nahekommt!“



1. Begriffsklärung

Gewalt

Gewalt wird als eine grenzverletzende Handlung gesehen, die mittels physischer oder psychischer Mittel einer anderen Person Schaden zufügt. Dabei spielen Machtunterschiede eine entscheidende Rolle, wer Gewalt ausübt, will sich stark fühlen, andere beeinflussen, kontrollieren und beherrschen. Dies gilt besonders bei Formen wie der psychischen, sexualisierten und häuslichen Gewalt.

Gewalt geschieht täglich: im öffentlichen Raum, zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz. Für die Betroffenen hat Gewalt meist eine schädigende Auswirkung materieller, körperlicher, seelischer oder geistiger Art zur Folge. „Gewalt ist jede Verletzung der physischen oder psychischen Integrität eines Menschen“.

Formen von Gewalt:

- Körperliche Gewalt

Im Bereich der körperlichen Gewalt kann es sowohl sichtbare als auch unsichtbare Verletzungen geben.

Sichtbar sind zum Beispiel blaue Flecken (Blutergüsse, Hämatome), Kratzer oder Knochenbrüche, „unsichtbar“ sind beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen. Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen.¹

Beispiele von Körperlicher Gewalt:

- schubsen oder zu treten
- schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand),
- verbrennen, verbrühen oder vergiften
- mit einer Waffe verletzen
- gegen den Willen festhalten
- zum Essen zwingen
- körperliche Vernachlässigung im Bereich Körperhygiene und Ernährung

¹ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/>



- Psychische Gewalt

Psychische (auch: seelische oder emotionale) Gewalt ist „unsichtbar“: Man kann von außen meist weder die Gewalttat noch ihre Folgen sehen. Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung.²

Beispiele von psychischer Gewalt:

- aktiv zurückweisen
- vor anderen bloßstellen und demütigen
- zu kriminellen Handlungen anleiten
- absichtlich extremer Angst aussetzen (zum Beispiel der Dunkelheit oder Tieren, vor denen es sich fürchtet)
- isolieren, also von anderen Menschen fernzuhalten

- Sexualisierte Gewalt

Zu Sexualisierter Gewalt zählt man im allgemeinen Sprachgebrauch alle sexuellen Handlungen die gegen den Willen eines anderen Menschen geschehen oder an Menschen, die nicht zustimmen oder ablehnen können, weil sie zum Beispiel bewusstlos sind oder die Handlung nicht begreifen und bewerten können.³

Bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen spricht man von sexuellem Missbrauch.

Beispiele von Sexualisierter Gewalt:

- anzüglichen Sprüchen oder Gesten
- unerwünschte Berührungen
- exhibitionistische Handlungen (= Entblößen vor anderen Menschen mit sexueller Motivation)
- körperliche Nähe erzwingen

² <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>

³ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/>



Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.⁴

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Zur inhaltlichen Umsetzung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte von der Frage ausgegangen werden: Was braucht ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?

Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar.

In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Einen Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Bedürfnispyramide nach Maslow:



⁴ https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/Infoblatt_Kindeswohlgefaehrung.pdf



Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächsthöheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann.

Werden Bedürfnisse auf einer oder mehrerer Ebenen chronologisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind und je jünger das Kind ist.

Zu den Basisbedürfnissen zählen vor allem Nahrung und Pflege. Zudem benötigen Kinder für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Sie brauchen das Gefühl ein geschätztes und anerkanntes Mitglied der Familie zu sein. Weitere Bedürfnisse die befriedigt sein müssen sind:

- das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit
- das Bedürfnis nach liebevollen beständigen Beziehungen
- das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Grenzüberschreitung

„Der Begriff „grenzüberschreitendes Verhalten“ beschreibt ein Benehmen, bei dem eine Person den erforderlichen respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet.“⁵

Grenzüberschreitendes Verhalten kann körperlich, sprachlich aber auch nonverbal erfolgen.

Im Rahmen unserer Fortbildung haben wir unser Bewusstsein für mögliche Grenzverletzungen in unserer Einrichtung erneut erweitert und klare Präventionsmaßnahmen besprochen, die einer möglichen Grenzverletzung vorbeugen sollen.

⁵ [Grenzüberschreitendes Verhalten: Was ist zu tun? \(forum-verlag.com\)](http://forum-verlag.com)



Folgendes soll in unserer täglichen Arbeit vermieden werden:

Körperliche Grenzverletzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Absprache mit dem Kind den Toilettengang begleiten • Ohne Ankündigung einfach über die Toilettenkabine schauen • Kinder zum Essen zwingen • Ohne Ankündigung den Mund oder die Nase abputzen • Kinder einfach feste drücken, streicheln oder ähnliches • Kinder Küssen • Gegen den Willen wickeln • Unkontrolliert und zu feste berühren oder anfassen • Kinder gegen ihren Willen festhalten • Allgemein gilt: Keine körperbezogenen Handlungen ohne Ankündigung
sprachlich Grenzverletzung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Beisein der Kinder schlecht über Kinder sprechen • Konventionelle Geschlechterrollen kommunizieren (Was trägt du da? Das sind doch Klamotten für Mädchen/Jungs). • Kinder Anschreien • Kinder mit ganz bewusst mit Sprüchen entmutigen (Du schaffst das doch eh nicht)
Nonverbale Grenzverletzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bewusst ignorieren oder abfällig anschauen

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Zum Auftrag jeder Kindertagesstätte gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption und muss gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen werden.

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden.



Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

2.1 Gewichtige Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sowohl Hinweise als auch Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden.

Eine Kindeswohlgefährdung kann aufgrund einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder aufgrund des Verhaltens von Dritten bestehen (siehe auch § 1666 BGB).

Erscheinungsformen, die das Kindeswohl gefährden, sind:

- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Um gewichtige Anhaltspunkte erkennen zu können, ist es aufschlussreich zu wissen, wie das Kind erlebt wird und handelt. Dabei sind seine Wohnsituation, der familiäre Kontext, das elterliche Erziehungsverhalten, die individuelle Entwicklung, erlebte traumatische Ereignisse sowie das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

Unbedingt beachtet werden muss die Schutzbedürftigkeit nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und der aktuellen gesundheitlichen Verfassung des Kindes. Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Fähigkeit, den Sorgeberechtigten Impulse zu Problemeinsicht zu geben, zur Mitwirkungsbereitschaft anzuregen und zu motivieren, Hilfen anzunehmen.



2.2 Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

In der Versorgung des Kindes

- Verletzungen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen werden gar nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- das Kind bekommt nicht ausreichend Essen oder Trinken
- die Körperpflege ist unzureichend
- die Kleidung ist nicht zweckmäßig oder den Bedürfnissen angemessen
- die Aufsicht und die Betreuung sind nicht ausreichend gewährleistet

In der Familiensituation

- das Einkommen der Familie ist nicht ausreichend
- bei mindestens einem Elternteil liegt eine psychische Erkrankung, eine chronische Erkrankung oder Suchterkrankung vor
- das Erziehungsverhalten schädigt das Kind, z.B. aggressives Verhalten
- die Familie hat keine sozialen Kontakte
- es gibt massive Konflikte bezüglich des Kindes
- die Eltern sind überfordert
- häusliche Gewalt ist nicht auszuschließen
- Eltern sind nicht verantwortungsbewusst
- Eltern kooperieren nicht und halten keine Absprachen ein/nehmen keine Hilfen an

In der Entwicklungssituation des Kindes

- die körperliche Entwicklung ist für das Lebensalter verzögert
- das Kind ist chronisch krank oder behindert
- Krankheiten mehren sich



- Grenzen und Regeln werden nicht eingehalten
- Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme und/oder grenzüberschreitendes Verhalten treten auf
- das Kind ist sozial isoliert
- unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

In der Einrichtung

Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

Aufsichtspflichtverletzungen (Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen)

- Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)

Formen von körperlicher und seelischer Gewalt:

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
- Schlagen, zerrn, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)



Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung:

- Unzureichendes wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
- Ignorieren oder Ausgrenzen von Kindern
- Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern

Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch:

- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen
- Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht wird!)
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- Sexuelles Stimulieren von Kindern
- Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder:

Gravierende selbstgefährdende Handlungen:

- bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
- Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen begeben (z.B. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen)

Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt:

- Körpererkundungsspiele
- Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
- Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt



- Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
- Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt

Körperverletzungen:

- schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kindern anderen Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.)
- Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen

Katastrophenähnliche Ereignisse (insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen):

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet



Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

Bautechnische/technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden).

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

2.3 § 47 SGB VIII – „Meldepflichten“

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde/des überörtlichen Trägers, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen.



Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies drückt den Charakter der Norm aus, nämlich die beratenden und flankierenden Angebote von Seiten der Aufsichtsbehörde in den Sachverhalt einzubringen.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Abläufe zu wachen. Dies bedeutet im Falle von § 47 SGB VIII, dass im Kontakt mit der Einrichtung/dem Träger Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung erarbeitet und vereinbart werden. Bereits ergriffene Maßnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft und ggf. erweitert. Die pädagogische Fachaufsicht ist (primär) beratend und (sekundär) eingreifend tätig. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Risikoanalyse für verschiedene Bereiche in unserer Einrichtung

Eingangsbereich **HOHES RISIKO**

Kinder können weglaufen und fremden Personen begegnen oder eine fremde Person kann die Einrichtung betreten und Kinder bedrängen oder sogar mitnehmen.

Um dieses Risiko einzuschränken, bleibt die Eingangstür grundsätzlich geschlossen. Ausschließlich in der Bring-Zeit von 08:00 Uhr bis 09:15 Uhr ist die Eingangstür geöffnet. Während dieser Zeit hat eine Fachkraft die Aufsichtspflicht im Rezeptions- und Eingangsbereich.

Bewegungsraum **HOHES RISIKO**

Die Kinder haben in unserer Einrichtung die Möglichkeit, den Bewegungsraum alleine zu nutzen.

Um verschiedene Risiken einzuschränken gibt es eine Gruppe von Fachkräften, die für die Aufsicht im Bewegungsraum verantwortlich sind. Es werden regelmäßige Kontrollen vorgenommen und es gibt bestimmte Regeln, über die die Kinder informiert sind. Zudem lässt sich der Bewegungsraum durch seine Glasfront im Innenbereich gut einsehen.



Räumlichkeiten **MITTLERES RISIKO**

Während unsere Gruppenräume immer personell besetzt sind, gibt es im Flur auch kleine Spielecken, in denen die Kinder sich ohne direkte Aufsicht aufhalten können (Bällebad, grüne Ecke). Diese Spielecken sind offen und können nicht verschlossen werden, sie sind gut einsichtig und werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Sollte sich eine einzelne Fachkraft mit einem oder mehreren Kindern im Differenzierungsraum, Gruppenraum oder Bad aufhalten, ist es wichtig, dass dieser Raum beziehungsweise die Situation jederzeit für andere Personen zugänglich ist.

Eine Einzelbetreuung von Kindern sollte immer untereinander im Team abgesprochen sein.

Lebensmittel-, Abstell, und Putzkammern sind verschlossen und unzugänglich für Kinder. Es ist dem Personal untersagt, Kinder mit in diese Räumlichkeiten zu nehmen. Auch in den Personaltoiletten haben Kinder nichts zu suchen.

Kinderbäder sind teilweise schlecht einsehbar, deshalb soll die Tür der Kinderbäder offen bleiben, damit die Fachkräfte das Geschehen in den Kinderbädern besser wahrnehmen können. Unter Berücksichtigung der Intimsphäre von Kindern sollten die Bäder regelmäßig kontrolliert werden.

Der Wickelbereich befindet sich im Kinderbad. Mit einem Vorhang kann die Intimsphäre des Kindes gewahrt werden. Dennoch ist die zuständige Fachkraft jederzeit kommunikativ erreichbar und die Situation kann wenn nötig eingesehen werden.

Im Schlafraum werden die Kinder von einer Schlafwache betreut oder situativ mit Babyphone.

Außengelände **HOHES RISIKO**

Auf dem Außengelände gibt es Spielbereiche die schlecht einsehbar sind (Spielturm, Hecken und Büsche, verstecke hinter dem Haus, etc.). Zudem grenzt das Außengelände direkt an die Hauptstraße und eine anliegende Bushaltestelle.

Es ist besonders wichtig, dass die Fachkräfte auf dem Außengelände gut verteilt sind, um möglichst viele Spielbereiche gut einsehen zu können.

Genauere Absprachen und Regelklarheit im Team sind notwendig.



4. Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen und ihre Spätfolgen

Körperliche Bedürfnisse		Mögliche Spätfolgen
Versorgung	▶	Entwicklungsstörungen/-defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen usw.
Körperpflege/Hygiene	▶	Hauterkrankungen/Entzündungen (z.B. im Windelbereich), Ungezieferbefall usw.
Tagesablauf	▶	Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen usw.
Gesundheitsfürsorge	▶	Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe usw.
Körperliche Unversehrtheit	▶	Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktion, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Bedürfnis nach sozialer Bindung		
Liebe, Zuwendung	▶	Gedeih Störung, emotionale Störung etc.
Stabile Bindungen	▶	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe/Distanz), Bindungsstörungen usw.
Bedürfnis nach sozialer Anerkennung		
Lob, Wertschätzung	▶	Mangelndes Selbstwertgefühl, Unsicherheiten usw.
Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung		
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	▶	Entwicklungsstörungen/-defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen usw.
Sicherheits-/Schutzbedürfnisse		
Aufsicht	▶	Unfälle
(relative) Freiheit von Angst	▶	Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme



5. Prävention

Wir als soziale Einrichtung müssen die realen Möglichkeiten der Gefährdungen von Kindern kennen, sich ihnen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten, denn das ist der erste Schritt zur Prävention von (unter anderem sexualisiertem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt.

Präventionsmaßnahmen müssen so früh wie möglich ansetzen, da gesundheitliche Störungen und gesundheitsschädigende Verhaltensweisen nicht nur die Entwicklung im Kindesalter beeinträchtigen können, sondern auch nachhaltig die Entwicklungschancen im Erwachsenenalter beeinflussen (z. B. gesundheitliche Folgeschäden, Chancenungleichheit).

5.1 Das Personal

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention ist auch die Personalauswahl. Institutionen tragen die Verantwortung, die Beschäftigung potenziell übergriffiger Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu vermeiden bzw. zu beenden.

5.2 Fort- und Weiterbildungen

Unsere Fachkräfte bilden sich in regelmäßigen Abständen und passenden Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung weiter.

Die erlangten Qualifikationen sollen den Fachkräften Handlungssicherheit und ein strukturiertes Vorgehen in belastenden Situationen ermöglichen.

5.3 Einstellungsverfahren

Die kinderschutzensible Personalauswahl erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinausgehen.

- Bereits im Bewerbungs- oder Vorstellungsgespräch sollte deutlich werden, welche große Bedeutung Kinderschutz für diese Einrichtung hat und wie der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Thema steht
- Die Einsicht in Arbeitszeugnisse kann wichtige Hinweise geben.



- Mit Einwilligung der Bewerber/innen dürfen (standardmäßig und insbesondere bei berechtigten Zweifeln an den Angaben) Informationen bei ehemaligen Arbeitgeber/innen eingeholt werden.
- Der Bewerber/ die Bewerberin sollte vorab über das Schutzkonzept der Einrichtung und zugehörigen Verbindlichkeit informiert werden.
- Die Grundhaltung der Person wird hinterfragt
- Der Bewerber/die Bewerberin muss in der Einrichtung hospitieren, so kann die Kita-Leitung einen ersten Eindruck von der Person, dem Arbeitsverhalten und den Kompetenzen gewinnen

5.4 Praktikant/innen

Bei den Bewerbungen für einen Praktikumsplatz in unserer Einrichtung schauen wir ebenfalls sehr genau, welcher Person wir den Kontakt zu den Kindern gewähren.

Praktikanten/Praktikantinnen müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen, sie werden über das einrichtungsspezifischen Konzepte (Leitbild, Gewaltschutzkonzept, Konzeption, etc.) vertraut gemacht. Wichtig ist auch die Zuteilung passender Aufgaben, denn ein Praktikant/eine Praktikantin hat nicht die gleichen Rechte und Befugnisse, wie die Festangestellten.

5.5 Grundhaltung unserer Fachkräfte

- Jedes Kind und jede Fachkraft hat eine eigene Persönlichkeit, der wir mit Freundlichkeit, Respekt und jeder Menge Wertschätzung begegnen.
- Wir werden alles unternehmen, um Kinder in unserer Einrichtung vor seelischen Schäden, vor Missbrauch und vor körperlicher sowie sexueller Gewalt zu schützen.
- Kinder sollen aktiv sein, Erfahrungen sammeln und sich Wissen aneignen, nur so entwickeln sich Werte und Selbstbewusstsein.
- Der Kinderschutz ist eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Arbeit, darüber ist sich jede Fachkraft bewusst.
- Selbstverständlich ist ein gewaltfreies Miteinander Grundprinzip und Ziel der Erziehung in unserer Einrichtung.
- Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch
- Besondere Aufmerksamkeit bekommen die Bedürfnisse, Ängste, Sorgen oder Beschwerden der Kinder.
- Die Grenzen jedes einzelnen Kindes werden akzeptiert und respektiert. Dazu gehört auch, dass die Intimsphäre der Kinder beachtet und gewahrt wird.



- Körperteile werden nicht verniedlicht, sondern gegenüber den Kindern klar benannt.
- Kinder werden darin bestärkt, ihre Grenzen zu zeigen und zu formulieren.
- Im Team ist eine ehrliche Kommunikation und Transparenz besonders wichtig. Relevanten Informationen müssen ausgetauscht und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden.
- Der Kontakt mit sorgeberechtigten Personen, Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und Kindern findet auf Augenhöhe statt. Respekt, Vertrauen, Wertschätzung und Professionalität stehen im Vordergrund.

5.6 Verhaltenskodex

In diesem Verhaltenskodex sind einheitliche und verbindliche Richtlinien definiert, die für ein angemessenes Verhalten gelten.

UNTERSTÜTZEN UND SCHÜTZEN

Kinder werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt.

Das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wird gewahrt.

In unserer Einrichtung wird den Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld geboten.

Das Fachpersonal steht den Kindern mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness. Gehandelt wird stets nach dem Gleichheitsgrundsatz.

PARTIZIPATION UND SELBSTBESTIMMTHEIT

Durch unser teiloffenes Konzept und unsere pädagogische Grundhaltung wird die Selbstständigkeit der Kinder im Alltag aktiv gefördert.

Das Fachpersonal kennt den individuellen Entwicklungsstand der Kinder.

Um Erfolgserlebnisse zu vermitteln, werden die Fähigkeiten und Stärken des Kindes genutzt und in den Vordergrund gestellt.



Die pädagogische Arbeit richtet sich nach den Wünschen und Ideen der Kinder. Sie werden in die Planung und Organisation von Angeboten einbezogen. Die Kinder dürfen für verschiedenen Situationen Verantwortung übernehmen und werden von der Fachkraft dabei unterstützt.

In unserer Einrichtung haben wir auch einen Kinderbeirat, der bestimmte Entscheidungen treffen darf. Ideen, Wünsche und Interessen der Kinder werden besprochen und berücksichtigt.

NÄHE UND DISTANZ

Behandelt werden die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die die Gestaltung des Kontaktes zu Fachpersonal selbst bestimmen können. Ich achte auf die Bedürfnisse der Kinder und akzeptiere ihre individuellen Grenzen.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der pädagogischen Fachkraft und einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen.

WAHRUNG UND BEACHTUNG

Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder werden respektiert. Dabei wird auch auf die eigenen Grenzen geachtet.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien. Die Sorgeberechtigten dürfen bestimmen, ob das Kind fotografiert werden darf oder nicht. Liegt die Zustimmung vor, dürfen Fotos ausschließlich mit der Kita-Kamera gemacht werden. Es ist nicht gestattet Fotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich der Kinder zu machen. Das bedeutet: keine Fotos auf der Toilette, beim Wickeln, beim Schlafen und beim Umziehen.

Während Toilettengängen und in Wickelsituationen ist es wichtig, einfühlsam und sensibel zu sein, um das Vertrauen der Kinder zu wahren und ihre Entwicklung positiv zu unterstützen. Körperteile werden gegenüber den Kindern klar benannt.



ZUHÖREN, WAHRNEHMEN UND AKTIV WERDEN

Es ist wichtig, dass Kinder durch Aufmerksamkeit die Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Ein einfacher Weg, ihnen zu helfen, ist das aktive Zuhören.

Wenn Kinder verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird, ist zuhören fundamental.

Sobald Grenzverletzungen wahrgenommen werden, werden die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall wird sich Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung hinzugezogen. Die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen sind bekannt.

TANZPARENZ, AKZEPTANZ UND KOMMUNIKATION

Eine pädagogische Haltung macht niemals Sinn, wenn sie nicht echt ist. Deshalb sollte die Meinung zum Ausdruck gebracht werden, um Kindern gegenüber offen zu agieren, so kann eine Bindung entstehen, welche die Basis einer guten Pädagogik bildet.

Jedes Kind ist einzigartig, deshalb muss Akzeptanz und Wertschätzung von den pädagogischen Fachkräften aktiv vorgelebt werden.

Handlungen sollten nachvollziehbar, fachlich, ehrlich und von Kommunikation begleitet sein. Fachkräfte müssen sich über ihre Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern bewusst sein und dürfen Abhängigkeiten nicht ausnutzen oder missbrauchen.



5.7 Verhaltensampel

Handlungsfeld	Fachlich korrektes Verhalten	Grenzverletzungen	Grenzübertritte
Konsequenzen bei Regelverstößen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder sachlich und ruhig auf Absprachen hinweisen, an Regeln erinnern und Konsequenzen erklären ▪ Konsequenzen sollten im direktem Zusammenhang mit der Handlung des Kindes stehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tadel mit eigenen Gefühlen begründen („Das macht mich jetzt traurig“) ▪ Unterschiedliche Konsequenzen für verschiedene Kinder ▪ Ausschluss aus Gruppenaktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschreien ▪ Festhalten und Handgreiflich werden ▪ Grundbedürfnisse verwehren
Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes ▪ Wünsche in Bezug auf die kindliche Intimsphäre wahrnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind nicht unter Druck setzen, sich wickeln zu lassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind ohne Ankündigung oder Zustimmung anfassen ▪ Kinder unter Druck setzen sich anzufassen (an die Hände zu nehmen, etc.)
Kommunikation und Sprache	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regeln präzise und in positiver Form ausdrücken „Wir gehen langsam nach draußen“ ▪ Wertschätzende Formulierungen in angenehmer Lautstärke ▪ Geschlechtsorgane klar und verständlich benennen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Negative Formulierungen ▪ Dem Kind sagen es ist schon alt genug, wenn es unserer Sicht nach unnötig Hilfe einfordert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor den Kindern abwertend über andere Kinder oder Personen sprechen ▪ Beleidigungen Äußern ▪ Drohungen aussprechen ▪ Erniedrigende und nicht altersgerechte Sprache („Du bist ja noch ein Baby“) ▪ Kinder unter Druck setzen ein Geheimnis zu bewahren



Handlungsfeld	Fachlich korrektes Verhalten	Grenzverletzungen	Grenzübertritte
Erziehungspartnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Enger Austausch mit Sorgeberechtigten ▪ Wünsche und Kritik ernst nehmen ▪ Klare und offene Kommunikation ▪ Auf Augenhöhe begegnen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gespräch sensible Informationen von andere Kinder erwähnen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Respektlose Haltung gegenüber Sorgeberechtigten ▪ Informationen über andere Kinder bewusst ansprechen und äußern ▪ Abwertend über Kinder sprechen ▪ Schwierige Themen ohne Termingespräch im Tür- und Angelgespräch ansprechen

5.8 Beteiligung der Eltern

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften ist für unsere Kindertageseinrichtung von zentraler Bedeutung. Deshalb steht der regelmäßige Austausch auf vielen Ebenen im Vordergrund, um die Vertrauensbildung aufrecht zu halten und zu stärken. Es wird sich regelmäßig Zeit genommen, damit wichtige Informationen über das Verhalten des Kindes in der Familie, innerhalb der Kindertageseinrichtung, die Lebenslage der Familie, die Kindergartensituation, Probleme und Belastungen besprochen werden können.

Es gibt mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch pro Jahr. Durch diese Regelung wird eine Vertrauensbasis geschaffen, Schwächen oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) können angesprochen werden und Eltern erhalten ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung).

Die Eltern werden bereits im Aufnahmegespräch über die Inhalte unseres Schutzkonzepts informiert. Zudem wird am ersten Elternabend im Kindergartenjahr über Missbrauchsprävention, natürliche kindliche Sexualentwicklung, Rechte der Kinder und deren Umsetzung in der Einrichtung gesprochen.



An dem ersten Elternabend im Kita Jahr wird auch der Elternbeirat gewählt, dieser trägt die Anliegen der Eltern an die Kita heran und vertritt relevante Positionen. Außerdem vermitteln die Elternvertreter in Konfliktsituationen zwischen Eltern und Erziehern.

6. Beschwerdemöglichkeiten

Als Beschwerde versteht man eine Klage, bei der man sich (an höherer Stelle) über jemanden bzw. etwas beschwert, dadurch bietet sich die Chance für eine positive Veränderung.

Beschwerden in unserer Kindertagesstätte können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen geäußert werden.

Um Kinder und Eltern am Lösungsprozess zu beteiligen, benötigt die Kita ein qualitatives Beschwerdemanagement. Als Beschwerdemanagement wird die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, die eine Einrichtung oder Institution bei artikulierter Unzufriedenheit der Kinder, Sorgeberechtigten, Mitarbeiter/innen, etc. ergreift, um die Zufriedenheit des Beschwerdeführers wiederherzustellen.

6.1 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der Kita umfasst diese drei Schwerpunkte:

1. Beschwerdemöglichkeiten werden dargestellt und geäußert
2. Es gibt ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden
3. Der Beschwerdeprozess wird reflektieren und auswerten

Eine positive Grundhaltung, die Beschwerden als erwünschte konstruktive Kritik versteht, ist für uns von großer Bedeutung und stärkt nachhaltig das Vertrauensverhältnis.



6.2 Beschwerden von Kinder

Die Kinder brauchen ein gutes Beschwerdemanagement, damit sie eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen und erhalten können. Sie dürfen die Erfahrung machen, dass ihre Meinung eine Rolle spielt, dass sie gehört werden und sie ihre Sorgen angstfrei äußern können. Wir nehmen die Kinder in ihren Belangen ernst und begegnen ihnen auf Augenhöhe.

Kinder äußern ihre Beschwerde je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit sehr unterschiedlich. Manche Kinder äußern ihre Unzufriedenheit sehr direkt und verbal, andere durch ihr Verhalten, indem sie sich zurückziehen, verweigern, weinen oder wütend werden. Die pädagogische Fachkraft muss auf die geäußerten Beschwerden oder die verschiedenen Verhaltensmerkmale reagieren. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren können, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft.

In unserer Einrichtung gibt es ein kindgerechtes Beschwerde-Protokoll für Kinder. Mit der Unterstützung einer Fachkraft kann dieses Protokoll ausgefüllt werden. Das Kind malt seine Beschwerde, während die Fachkraft sie schriftlich beschreibt. Diese Beschwerde wird dann an die Kita-Leitung weitergegeben und bearbeitet.

6.3 Beschwerden von Eltern

Die Eltern brauchen ein gutes Beschwerdemanagement, damit sie ihre Anliegen loswerden können und gesehen werden. Sie wollen ihren elterlichen Pflichten nachkommen und sollen ihre Sorgen adressieren können. Es ist wichtig, dass sie ihr Kind weiterhin guten Gewissens in die Einrichtung geben können.

Die Sorgeberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit ihre Beschwerde in einer E-Mail an gestiefelter-kater@ehringhausen.de mitzuteilen. Zudem kann telefonisch, postalisch und natürlich auch persönlich Kontakt zu den Fachkräften oder der Kita-Leitung aufgenommen werden.

Es gibt regelmäßige Elterngespräche, um Eltern die Möglichkeit zu geben, Anliegen zu äußern und auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

In der Elternschaft gibt es auch einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist Ansprechpartner für alle Eltern der Einrichtung. Er nimmt Wünsche, Anregungen, Vorschläge aber auch Kritik und Beschwerden der Eltern entgegen und bringt sie gegenüber der Kita-Leitung und dem Team ein.



6.4 Beschwerden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeiter/innen brauchen ein gutes Beschwerdemanagement, damit sie den Eltern und Kindern weiterhelfen können. Die Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtungen und alle Beteiligten, es wird dazu beigetragen, die Qualität der Einrichtung stetig zu verbessern.

Mitarbeiter/innen sollten sich in jedem Fall ernst genommen fühlen. Meinungsverschiedenheiten, Personalmangel, stressige Situationen im Kita-Alltag können Auslöser für Unzufriedenheit sein. Wichtig ist, diese Unzufriedenheit zu identifizieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Ein regelmäßiger und achtungsvoller Austausch zwischen Fachkraft und Leitung ist wichtig, um Spannungen oder Kritikpunkte rechtzeitig anzusprechen.

Für den Umgang im Team sind klare Regeln unerlässlich, die festlegen, wie interne Beschwerden behandelt werden, damit sich niemand ungerecht behandelt oder übergangen fühlt.

In Regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen können einzelne Beschwerden angesprochen und behandelt werden. Handelt es sich um eine persönliche Beschwerde, die nicht vor dem gesamten Team besprochen werden soll, kann ein Mitarbeitergespräch hilfreich sein.

Einmal im Jahr findet ein offizielles Mitarbeitergespräch zwischen der Leitung und dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin statt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitere Termingespräche mit der Leitung zu vereinbaren um aufkommende Konfliktsituationen anzusprechen.

Beschwerden sind eine Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung.

7. Sexualpädagogik und Sexualerziehung in unserer Kita

Sexualpädagogik ist ein sehr sensibles Thema und bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit.

Während unserer dreitägigen Fortbildung zu diesem Thema ist uns erneut bewusstgeworden, wie fundamental die kindlichen Erfahrungen in diesem Bereich für die gesamte Entwicklung sind.

Leider steht dem ganzheitlichen Körpererleben von Kindern häufig eine ambivalente Haltung eines Erwachsenen gegenüber, insbesondere wenn es um das lustvolle Entdecken des eigenen



Körpers geht. Das Nachspüren von Körperberührungen und -erfahrungen wird dadurch möglicherweise unterbunden und ein positiver Bezug zum eigenen Körper verhindert.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich im Wesentlichen von der erwachsenen Sexualität. Die kindliche Sexualität ist sehr spielerisch und spontan, nicht wie bei den Erwachsenen absichtsvoll und zielgerichtet.

Kinder sind ständig und mit allen Sinnen auf der Suche nach Wohlbefinden, darum finden kindlich-sexuelle Aktivitäten jederzeit auch im Kita-Alltag statt.

Im pädagogischen Alltag versuchen wir den Kindern eine sexualfreundliche und sinnesfördernde Umgebung mit jeder Menge Achtsamkeit zu schaffen. Ein ehrlicher und authentischer, sowie respektvoller und vertrauensvoller Umgang des sozialen und emotionalen Miteinanders steht für uns im Mittelpunkt.

Die Begleitung der kindlichen Sexualität mündet in die Vermittlung sexueller Bildung, in die Körper, Gefühle und Kognition miteinbezogen werden.

Dazu gehören:

- Hygieneerziehung
- Förderung der Körperwahrnehmung und des körperlichen Wohlbefindens
- Förderung der Genussfähigkeit auch über gesunde Ernährung
- körperliche Aktivität, Bewegungsspiele und alles, in dem sich die Kinder selbst spüren
- Förderung positiver wie negativer Gefühle zu spüren und sich darüber zu äußern
- alters- und entwicklungsentsprechende Sexualaufklärung
- erstes Wissen zu den verschiedenen Formen von Familien, Thematisierung von Geschlechterrollen
- Recht der Kinder auf Schutz und Sicherheit

Eine offene und behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns hier sehr wichtig. Die Kinder bekommen auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft altersgemäße Antworten. Bei Wickel- und Pflegesituationen entdecken Mädchen und Jungen ihre Körperteile, einschließlich der Geschlechtsorgane. Die Kinder erhalten in unserer Einrichtung die Gelegenheit offen über ihren Körper zu reden und erhalten sprachliche Begleitung.

Sexuelle Bildung und von Anfang an einen positiven Zugang zum eigenen Körper zu ermöglichen, sind wichtige Bestandteile der Präventionsarbeit zur sexualisierter Gewalt. Kinder müssen vermittelt bekommen, über solche Erfahrungen sprechen zu dürfen. Sie müssen Geschlechtsteile genau benennen können und ein Gefühl dafür bekommen, welche Berührungen sich gut und welche schlecht anfühlen.



7.1 Kinder brauchen Raum, um sich selbst entdecken zu können

Es ist ganz normal, dass sogenannte „Doktorspiele“ entstehen. In diesen Doktorspielen erkunden Kinder ihren eigenen Körper und kommen somit ihrer kindlichen Neugier nach.

„Doktorspiele“ gehören, wie Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele, zur normalen Entwicklung im Vor- und Grundschulalter, dazu. Kinder lernen auf spielerische Weise die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen kennen und üben sich in ihren Geschlechterrollen.

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Da Kinder teilweise sehr viel Zeit in unserer Einrichtung verbringen, müssen wir uns mit dem Thema „Sexualpädagogik in der Kita“ auseinandersetzen.

Kinder brauchen Begleitung, wenn sie sich Fragen rund um den eigenen Körper entwickeln. Es geht darum, ihnen in diesem Moment eine Orientierung zu geben und anstehende Fragen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu vermitteln.

Kinder sollen außerdem darin bestärkt werden, ihre eigenen Grenzen zu verstehen und auch mitteilen zu können. Kinder lernen stetig dazu und unser Ziel ist es, einen verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität zu vermitteln.

Wie viel Raum geben wir in unserer Einrichtung den Kindern, um Erfahrungen rund um ihren eigenen Körper und über Sexualität sammeln zu können?

In unserer Einrichtung haben wir ein großes Kinderbad, aufgrund der natürlichen Neugier der Kinder, kommt es immer wieder vor, dass Kinder sich auch das Interesse entwickeln, den Körper eines anderen Kindes zu betrachten. Es ist ein sehr sensibles Thema, wo es vor allem in der pädagogischen Arbeit genau Definierte Regeln bedarf.

Raumgestaltung

Kinder sollten Ecken in unserer Kita finden, die als Rückzugsort dienen. Wir haben verschiedene gemütliche und einladende Ecken, die die Kinder gerne als Kuschelecke nutzen (z.B. Grüne Ecke, versteckte unter unseren Ebenen, etc.)

Regeln: Die Rückzugs- und Kuschecken müssen einsehbar sein.



Austausch von Zärtlichkeiten zwischen Kindern

Kuscheln und umarmen empfinden wir als akzeptablen.

Regeln: Nur bei beidseitigem Einverständnis und vor allem Kindgerecht!

Körperliche Selbst und Fremdbekundung

Sich gegenseitig anschauen, sich vergleichen und über den eigenen und anderen Körper sprechen, ist nur unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel:

Regeln: Die Kinder dürfen maximal ein Jahr Altersunterschied haben, Fremdbekundung setzt beidseitiges Einverständnis voraus, die Umgebung sollte stimmen (z.B. Kinderbad, eine ruhige einsichtige Ecke)!

Die Fachkräfte müssen solche Situationen im Blick haben, Kinder sollten nicht alleine und unbeobachtet gelassen werden. Sobald das Verhalten eines Kindes übergriffig wird oder bemerkt wird, dass ein Kind sich unwohl fühlt, muss diese Situation aufgelöst werden.

Sollten Kinder plötzlich den Einfall bekommen, etwas in eine Körperöffnung stecken zu wollen, ist eine Auflösung dieser Situation absolut erforderlich. In diesem Fall muss zusätzlich ein sensibles und kindgerechtes Gespräch folgen.

Allgemein sollten die Eltern über die Fremd- und Eigenbekundung informiert werden.

Umgang mit Nacktheit

Wir möchten dieses Thema nicht grundsätzlich als Tabu vermitteln, im Team sind wir uns aber sehr einig, dass das Erleben von Nacktheit in die Familie und nachhause gehört.

Wir sind als pädagogische Einrichtung dazu verpflichtet Situationen einzuschätzen. Im Sommer bei warmen Temperaturen bauen wir auf dem Außengelände oft eine Wasserlandschaft mit Planschbecken auf, die Kinder dürfen aber trotzdem nicht ganz ohne Kleidung auf dem Außengelände herumtoben. Der Intimbereich sollte in jedem Fall bedeckt sein, da das Außengelände für fremde Augen sehr Einsichtig ist, davor möchten und müssen wir die Kinder schützen.



Sexuelle Aufklärung und über Sexualität sprechen

In unserer Einrichtung wird die sexuelle Aufklärung sehr eingeschränkt behandelt. Wir richten uns nach dem Alter der Kinder und vermitteln dieses Thema sehr Kindgerecht.

Der Körper allgemein wird oft Thematisiert und auch mal als Projekt durchgeführt, was mag ich, was mag ich nicht, wird sehr häufig mit den Kindern besprochen und die verschiedenen Kulturen sind hier und da mal sehr vereinfacht ein Thema.

Wir haben Bücher zum Thema „Mein eigener Körper“ die können sich die Kinder anschauen und Fragen stellen, die wir auch beantworten aber allgemein ist die sexuelle Aufklärung kein Thema für den Kindergarten.

Sollten Kinder viele Fragen zu diesem Thema haben, werden die Eltern darüber informiert und wir empfehlen, dass diese Thematik zuhause aufgegriffen wird.

7.2 Nähe und Distanz

Nähe und Distanz ist in unserem Arbeitsfeld und vor allem mit Kindern im Alter von eins bis sechs Jahren eine sehr wichtige Thematik.

Der körperliche Kontakt zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften ist ein wesentlicher Bestandteil der Interaktion untereinander. Bei einer bedürfnisorientierten Pädagogik gibt es nicht „zu viel“ Nähe. Denn viele Kinder brauchen und suchen die Nähe zu den Fachkräften. Wichtig ist hierbei ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind.

Für uns gilt: Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es die körperliche Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Gleiches gilt ebenso für unsere Fachkräfte, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können verschiedene Gesten der Zuneigung von Kindern zulassen oder auch ablehnen. Seine eigenen Grenzen muss man ebenfalls beachten und signalisiert diese authentisch, ohne die Kinder zu verunsichern oder zu verletzen. Eine sensible Kommunikation ist in diesem Fall unausweichlich.

Das Wickeln und der Toilettengang sind sehr intime Vorgänge. Die Begleitung hierfür führt ausschließlich das Fachpersonal durch. Neue Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen die eine Langzeitausbildung bei uns durchführen, werden durch das Fachpersonal mit den Regeln und Abläufen vertraut gemacht und übernehmen zunächst mit Begleitung und dann nach Wunsch der Kinder, eigenständig die Begleitung dieses Prozesses.



Kurzzeitpraktikanten oder –praktikantinnen, sowie andere „fremde“ Personen begleiten die Kinder hierbei nicht.

Die Kinder gehen eigenständig auf Toilette und erfahren begleitende Hilfe, wenn ein Kind eine Fachkraft darum bitten oder das Einverständnis für die notwendige Unterstützung mitgeteilt wird.

Die Kinder erhalten bei uns den Raum, sich unbeobachtet umziehen zu können. Das Fachpersonal unterstützt die Kinder bei Bedarf dabei.

Die Kinder werden aktiv auf die Wickelsituation vorbereitet. Das Fachpersonal geht auf die Kinder zu und teilt ihnen mit, dass der Wickelvorgang gleich durchgeführt wird. Hierbei wird das Kind gefragt, von wem es gewickelt werden möchte. Dabei wird auf Mimik und Gestik geachtet.

So erhalten auch Kinder die sich verbal noch nicht äußern können eine Wahlmöglichkeit. Die gewünschte Fachkraft geht dann gemeinschaftlich mit dem Kind, oder den Kindern in den dafür vorgesehenen Wickelbereich. Die Bedürfnisse der Kinder finden hier Berücksichtigung.

8. Vorgehensweise im Gefährdungsfall

In allen Fällen, in denen Ereignisse bekannt werden oder auffallen, die das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, sollte zunächst Ruhe bewahrt werden, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

Folgende Schritte können handlungsleitend sein:

1. Kind/er Schützen
2. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld.“
3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen vermeiden
4. Informationen an die Einrichtungsleitung und den Träger
5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
6. Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen
7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Wildwasser e.V. (bei sexuellen Übergriffen)
8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen



8.1 Ansprechpartner/in

Sollte weitere Unterstützung benötigt werden, ist Frau Eckhard die zuständige Ansprechperson beim LDK.

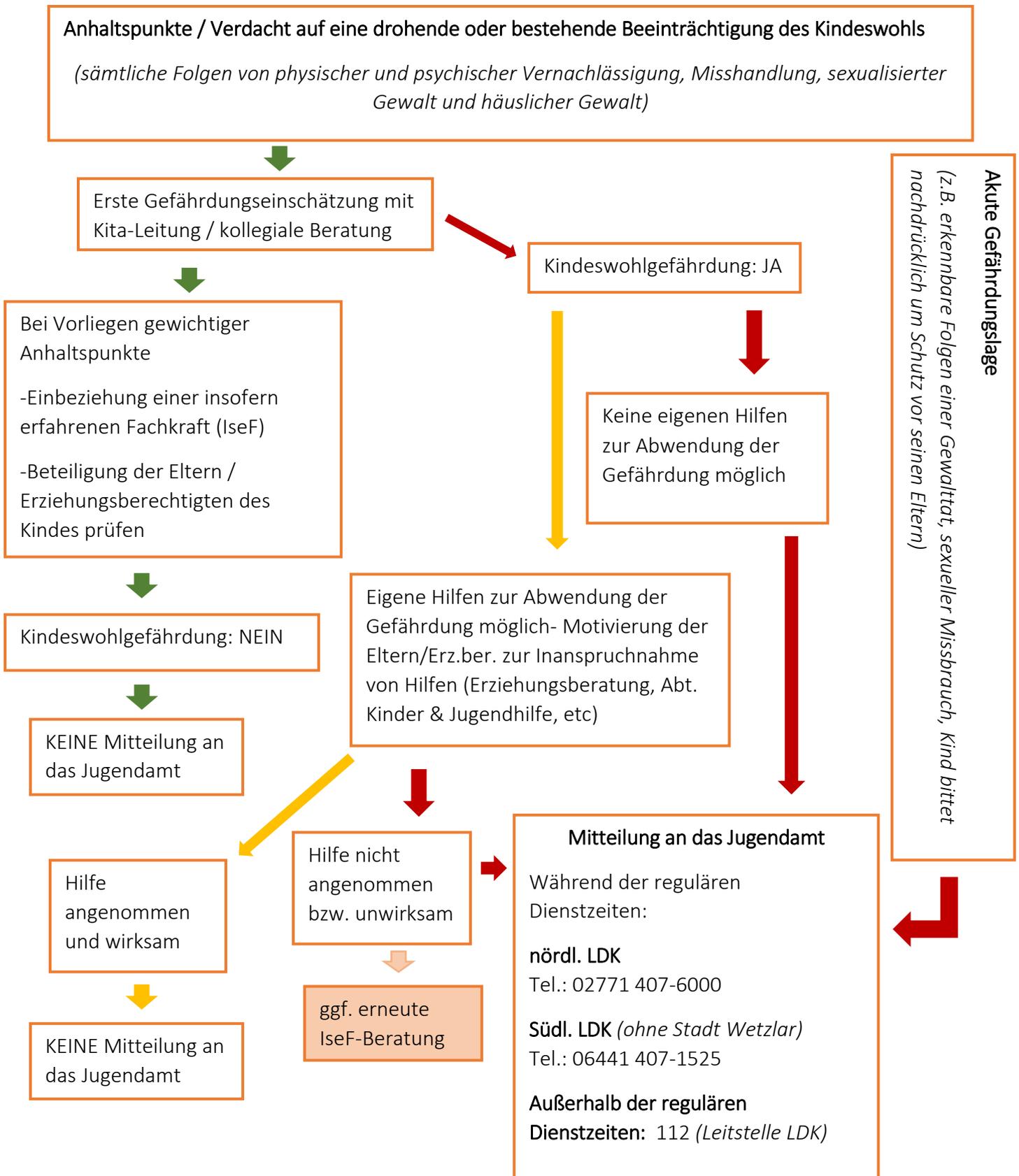
Kontaktdaten:

Stefanie. eckhard@lahn-dill-kreis.de

Telefon: 06441-407-1572



8.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung





8.3 Erläuterung der Schritte der systematischen Darstellung

Schritt 1:

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte stellen keine abschließende Auflistung dar und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- Sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigungen hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit auf
- Kind begeht Straftaten



Verhalten der Erziehungsberechtigten im häuslichen Umfeld

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufig körperliche Gewalt gegen das Kind (z.B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder
- Pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten angestiftet

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt Steuerfähige Erscheinung, die auf Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt oder verdreckt
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren (z.B. defekte Stromkabel)
- Das Fehlen eines geeigneten Schlafplatzes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes



Schritt 2: Information an Team und Leitung

Sollten bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, sollte unverzüglich die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft werden. Wichtig hierbei ist die frühzeitige Dokumentation aller Beobachtungen.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzuziehen. Die emotionale Distanz der insoweit erfahrenen Fachkraft und deren Außenperspektive ist in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Eltern werden mit einbezogen, wenn das Kind dadurch nicht gefährdet wird, jedoch erst nach dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Schritt 3: Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Im Lahn-Dill-Kreis ist die Isef unter der Telefonnummer 06441/407-1525 oder 407-1670 zu erreichen.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung

Die IseF wird mithilfe der vorliegenden Dokumentation und den Schilderungen eine gemeinsame Risikoeinschätzung vornehmen. Es wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann und welche weiteren Hilfen nötig erscheinen. Bei unmittelbarer Gefährdung wird ein Zeitplan ausgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hin zu arbeiten.

Schritt 5: Gespräch mit Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten)

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für das Elterngespräch. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung der Einrichtung informiert und es werden entsprechende Hilfen angeboten. Das Kind sollte seinem Alter entsprechend mit einbezogen werden. Sollte durch dieses Gespräch eine unmittelbare Gefahr für das Kind entstehen, ist das zuständige Jugendamt miteinzubeziehen.



Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Unterstützungsplans

Ziel des Gespräches ist es, mit den Eltern verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe zu entwickeln. Es sollte zeitlich festgehalten werden, welches Ziel zu welchem Zeitpunkt erfüllt sein sollte. Das Protokoll wird von allen Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben.

Der Kontakt in der Konfliktsituation mit den Eltern sollte so gestaltet sein, dass die Entwicklungsbedarfe des Kindes im Mittelpunkt stehen und Veränderungen ermöglicht werden.

Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Die Einrichtung hat die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten und zu schauen, ob eine positive Entwicklung eingetreten ist, sodass die ursprünglich gegebene Situation nicht mehr gegeben ist. Auch hierbei spielt die Dokumentation eine wichtige Rolle.

Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Sollte festgestellt werden, dass Hilfen nicht in Anspruch genommen werden, Eltern das Problem nicht einsehen, sich nicht an Absprachen halten oder vielleicht nicht in der Lage sind die Situation zu ändern, sollte erneut eine IseF hinzugezogen werden, um eine erneute Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Schritt 9: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

Zu jetzigen Zeitpunkt ist es wichtig die Eltern darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht eingetretenen Verbesserungen, Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird. Schließlich haben alle Beteiligten ein Interesse an der Entwicklung des Kindes. Der ASD ist während der regulären Dienstzeiten unter der Nummer 06441/407-1525 telefonisch zu erreichen. Die Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten geht über die Leitstelle des Lahn – Dill – Kreises (112).

Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle Versuche wirkungslos geblieben sein, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Darüber sind die Eltern zu informieren. Das Jugendamt informiert die Einrichtung und bleibt im fachlichen Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes.



9. Kooperation im Sozialraum

Damit Familien umfassend in der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder begleitet werden können, ist die Netzwerkarbeit von Kindertagesstätten essenziell.

Im Rahmen einer gelungenen Zusammenarbeit verschiedener kind- und familienbezogenen Kooperationspartnern lassen sich die fachlichen Kompetenzen aller Mitwirkenden gut bündeln und zum Vorteil der Familie einsetzen.

Durch den Kontakt zu verschiedenen Personen, Dienstleistern, Institutionen, etc. entsteht ein vielseitiges und unterstützendes Netzwerk zum Wohl der Kinder.

Kooperation mit Fachstellen:

- Fachbereichsleitung
- Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) Lahn-Dill-Kreis
- „Erziehungs- und Familienberatungsstelle“ der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis
- Weitere Beratungsstellen
- Polizei
- ISeF
- und weitere wichtige Institutionen

10. Qualitätsentwicklung und –sicherung

Für eine gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kita ist die Qualitätsentwicklung entscheidend. In unserer Einrichtung legen wir Wert auf eine hohe Qualität und versuchen diese kontinuierlich anzupassen und zu verbessern.

Die Qualitätsentwicklung umfasst weitaus mehr, als eine punktuelle Optimierung bestimmter Arbeitsprozesse. Die Kita-Leitung ist mit ihrem Team dafür verantwortlich, dass alle wesentlichen Bereiche und deren Qualität (Konzeption, Strukturen, Personalführung, etc.) kontinuierlich reflektiert und verbessert werden.

In der Einrichtung haben wir wöchentlich kleinere Teambesprechungen und alle vier Wochen eine größere Teamsitzung, wo das teilnehmende Personal sich an der Optimierung der Qualitätssicherung beteiligt.



Die Leitung nimmt in regelmäßigen Abständen an Leitungssitzungen teil, wo die Qualitätssicherung in den Einrichtungen der Gemeinde Ehringshausen ebenfalls eine große Rolle spielt.

Für die Eltern gibt es Elternabende und Elterngespräche, wo alle offenen Fragen und Verbesserungsvorschläge geäußert werden können. Situationsabhängig werden Elternumfragen durchgeführt und vom Team und der Leitung zur Optimierung der Qualität ausgewertet und reflektiert.

Kinder können im Rahmen des Kinderbeirats zur Qualitätssicherung beitragen, indem sie sich zu den Prozessen und dem Tagesablauf äußern. Zudem werden die Kinder im Rahmen des Morgenkreises dazu angeregt, ihre Beschwerden und Wünsche zu äußern.

Wir legen viel Wert auf kurze und direkte Besprechungswege und sind miteinander in einem offenen und fairen Umgang mit dem gemeinsamen Ziel, einen qualitativ hohen, wertschätzenden und erfahrungsreichen Ort für Kinder und Familien zu schaffen.



Anhang

Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Beobachtungsbogen	Seite 1
Interner Beratungsplan	Seite 2
Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Seite 3
Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	Seite 4
Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII	Seite 5
Orientierungshilfen	Seite 6
Quellen	Seite 16



Beobachtungsbogen

Datum _____ Name _____

Beobachtung

- Eigene Beobachtung Name _____
- Kollege/Kollegin Adresse _____
- Andere Eltern
- Sonstiges Telefon _____

Angaben zum Kind

Name _____

Adresse _____ Alter _____

Angaben zur Familie

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Inhalt der Beobachtung:

Nächste Schritte

- Überprüfen im Team
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am:
- Einschaltung Fachkraft nach § 8a geplant am:
- sonstiges



Interner Beratungsplan

Datum _____ Name _____

Beteiligte

- Pädagoge/Pädagogin _____
- Kollege/Kollegin _____
- Leitung _____
- Fachkraft nach § 8a _____
- Sonstige _____

Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____

Einschätzung:

Maßnahmen

Weiter Beobachtung durch:

- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigtengeplant am: _____
- Einschaltung der Fachkraft nach § 8a geplant am: _____
- Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle
- Sonstiges



Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum _____ Name _____

Beteiligte

- Eltern/andere Sorgeberechtigte _____
- Pädagoge/Pädagogin _____
- Kollege/Kollegin _____
- Leitung _____
- Fachkraft nach § 8a _____
- Sonstige _____

Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____

Absprachen

Zeitstruktur

.....
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigte

.....
Unterschrift der Vertreter/in der Einrichtung



Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Datum _____

Name _____

Angaben zum Kind

Alter _____

Name _____

Datum	Wer ist Verantwortlich	Wann	Ergebnis	Nächste Schritte



Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Angaben zur mitteilenden Kindertagespflegeperson/Kindertageseinrichtung	
Name	
Adresse	
Tel./E-Mail	

Angaben zu den betroffenen Kindern				
Name	Adresse	Alter/Geb.dat	m/w	Kita

Angaben zu den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten/gesetzliche Vertreter/n			
	Name	Adresse	Telefon
Mutter			
Vater			
Gesetzl. Vertreter			
Weitere Ehrziehungs-berechtigte			



Inhalt der Mitteilung

Was ist wann, wo, wie, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? (möglichst wortgetreue Wiedergabe der Angaben)

Hinweis für den Inhalt der Mitteilung

- Ausmaß (Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung)
- Häufigkeit (Chronizität der Beeinträchtigung, Schädigung)
- Verlässlichkeit (der Versorgung durch die Sorgeberechtigten)
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung (der Sorgeberechtigung zum Kind und dessen Annahme)
- Qualität der Erziehungskompetenz
- Ressourcen

Kenntnisquelle der Informationen

- Hörensagen Vermutung selbst gesehen/erlebt keine Angabe

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?



Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Ressourcen/Schutzfaktoren bewertet?

Wie werden die vorhandenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schädigungen des Kindes bei unveränderten Bedingungen eingeschätzt?

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Beratung mit einer IseF hat stattgefunden, am
Ergebnis:
- Beratung mit einer IseF hat nicht stattgefunden, weil



Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/des Kindes	
<input type="checkbox"/>	Erziehungsberechtigten wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen
<input type="checkbox"/>	Erziehungsberechtigte wurden nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde <input type="checkbox"/> sonstige Gründe
<input type="checkbox"/>	Das Kind wurde in die Gefährdungseinschätzung einbezogen
<input type="checkbox"/>	Das Kind wurde nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil
<input type="checkbox"/>	Erziehungsberechtigte sind nicht bereit/in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, weil
<input type="checkbox"/>	Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an en ASD informiert
<input type="checkbox"/>	Die Erziehungsberechtigten wurden an die Mitteilung an den ASD nicht informiert, weil <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde <input type="checkbox"/> sonstige Gründe
Informationen an die zuständige Aufsicht/Fachberatung des Fachdienstes für Kinder gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII/ § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII	
<input type="checkbox"/>	Ist erfolgt
<input type="checkbox"/>	Wird erfolgen, bis

 Datum, Name, Unterschrift
 Fachkraft Kindertageseinrichtung

 Datum, Name, Unterschrift
 Kita-Leitung/Kindertagespflegeperson



Orientierungshilfen

Die folgenden Formulare sollen als Orientierungshilfe dienen. Das Ergebnis bedeutet nicht, dass definitiv eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

0 – 2 Jahre

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	K.A.
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
Kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit			
Keine existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen, Trinken, Hygiene, Kleidung)			
Ungeeignete Aufsichtsperson (z.B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
Ungenügende Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse (z.B. kein geeigneter Schlafplatz, emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht)			

Rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer im besonderen Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
Gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
Grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k.A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	Gelb	Grün	k.A.
Schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, häufiger Schädlingsbefall)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerung (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unterernährung (z.B. stehende Hautfalte am Bauch, Augenringe, eingefallene Wangen)				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	Gelb	Grün	k.A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind meidet Blickkontakt				
Häufig langanhaltendes Schreien des Kindes ohne erkennbaren Grund				
Kind treibt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z.B. durch Schreien oder Beißen)				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson				

Kind verletzt sich selbst				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam				
Kind zeigt starke Verunsicherung				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Umgang mit Erwachsenen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				



Verhalten der Sorgeberechtigten	rot	Gelb	Grün	k.A.
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z.B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung)				
Keine Wertschätzung/Ablehnung (z.B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält zu wenig emotionale/zeitliche Zuwendung				
Eltern lassen altersunabhängigen Medienkonsum zu				
Notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung				
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert)				
Kind hat keine altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene Kind gefährdende Orte auf (Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				

Häusliches Umfeld	rot	Gelb	Grün	k.A.
Verwahrlosungstendenzen (z.B. starkes Vermüllen, keine funktionstüchtigen Möbel..)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost (z.B. Gefahren durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen...)				
Beengte Wohnsituation				
Fehlende/unzureichende Absicherung der existentiellen Grundsicherung (z.B. Essen, Trinken, Kleidung, Energie, Wasser)				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z.B. feuchte, verschmutzte Matratzen/Bettwäsche)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
Rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Eine Einschätzung ergibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
Gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
Grün	In diesem Bereich werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung ergibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	Keine Angabe: Angabe kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden in der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.



Weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
Früh- oder Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit/ Hartz IV			
Schulden			
Sehr junge Eltern			
Alleinerziehende/er Sorgeberechtigte/er			
Kinderreiche Familie			
Hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankung, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankung)			
Verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
Schwere körperliche Erkrankung des Vaters und/oder der Mutter und/oder der Geschwister			
Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
Psychische Auffälligkeiten des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und /oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
Unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
Kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Kann Probleme erkennen/anerkennen						
Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
Ist in der Lage nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
Ist bereit in der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kind bezogene Ressourcen (Resilienz Faktoren)	trifft nicht zu	trifft zu	k.A.
Kind hat regelmäßig, altersgerechte, außerfamiliäre Angebote			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Frühförderangebots			
Unterstützendes soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter, sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.

Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.



3 – 6 Jahre

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	K.A.
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
Das Kind kann/möchte nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
Ungeeignete Aufsichtsperson (z.B. unter alkohol- und drogenstehende Personen)			
Existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet!			

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt entschieden:

Rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer im besonderen Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
Gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
Grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k.A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	Gelb	Grün	k.A.
Schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, häufiger Schädlingsbefall)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerung (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unterernährung (z.B. stehende Hautfalte am Bauch, Augenringe, eingefallene Wangen)				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	Gelb	Grün	k.A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind meidet Blickkontakt				
Häufig langanhaltendes Schreien des Kindes ohne erkennbaren Grund				
Kind treibt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z.B. durch Schreien oder Beißen)				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson				
Kind verletzt sich selbst				
Kind zeigt mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt auffälliges Verhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Umgang mit Erwachsenen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum				
Mitteilung/Andeutung über Gewalterfahrungen (Misshandlung/Missbrauch)				
Übermäßige Selbstständigkeit (z.B. allein spät unterwegs, Verantwortung für Geschwister)				
Kind zeigt plötzliche unerklärliche Verhaltensänderung				
Häufiges Einnässen/Einkoten bei Kindern, die bereits „trocken“ waren				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung bei Kontakt mit Erwachsenen				



Verhalten der Sorgeberechtigten	rot	Gelb	Grün	k.A.
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z.B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung)				
Keine Wertschätzung/Ablehnung (z.B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält zu wenig emotionale/zeitliche Zuwendung				
Eltern lassen altersunabhängigen Medienkonsum zu				
Notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				

Häusliches Umfeld	rot	Gelb	Grün	k.A.
Verwahrlosungstendenzen (z.B. starkes Vermüllen, keine funktionstüchtigen Möbel..)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost (z.B. Gefahren durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen...)				
Beengte Wohnsituation				
Fehlende/unzureichende Absicherung der existentiellen Grundsicherung (z.B. Essen, Trinken, Kleidung, Energie, Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen und Orten die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen/nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder nur schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
Rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Eine Einschätzung ergibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
Gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
Grün	In diesem Bereich werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung ergibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	Keine Angabe: Angabe kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden in der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.



Weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
Früh- oder Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit/ Hartz IV			
Schulden			
Sehr junge Eltern			
Alleinerziehende/er Sorgeberechtigte/er			
Kinderreiche Familie			
Hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankung, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankung)			
Verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
Schwere körperliche Erkrankung des Vaters und/oder der Mutter und/oder der Geschwister			
Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
Psychische Auffälligkeiten des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und /oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
Unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
Kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Kann Probleme erkennen/anerkennen						
Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
Ist in der Lage nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
Ist bereit in der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kind bezogene Ressourcen (Resilienz Faktoren)	trifft nicht zu	trifft zu	k.A.
Kind hat regelmäßig, altersgerechte, außerfamiliäre Angebote			
Kann eigene Bedürfnisse/Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
Hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
Unterstützendes soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			
Angemessene Sozialkompetenz			
Talente und Interessen			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Sportgruppe			
Enger Geschwisterkontakt			



Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter, sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.



Quellen

- <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/>
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/>
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/>
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>
- Sozialraumorientierung - Starke Leitung – starke Kita (starke-leitung-starke-kita.de)
<https://starke-leitung-starke-kita.de/toolbox/kita-praxis/sozialraumorientierung/>
- <https://tausendfuessler-stiftung.de/wp-content/uploads/2011/05/Tausendfuessler-Kitas-Beschwerdemanagement.pdf>
- https://kinderzentren.de/wp-content/uploads/2019/04/221124_Schutzkonzept_Kleckse_RGB_MIR_07.02.23.pdf
- <..\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\080C8G3M\Gewaltschutz komplett mit Inhaltsangabe und Kopf-Fußzeile\Storchenwiese - 03.07.2024 - Allg. Schriftv.pdf>
- <https://www.eltern.de/familie-urlaub/familienleben/vielfalt--so-foerdest-du-akzeptanz-bei-deinem-kind-12755164.html>
- https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf
- https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/LW_Leitlinien-Wertebildung.pdf
- <https://www.kinder.de/themen/kleinkind/kleinkind-erziehung/werteerziehung-in-der-heutigen-gesellschaft/>



- <https://kitapilot.de/integrativer-kindergarten/>
- <https://hunderdorf-kindergarten.de/unsere-einrichtung-2/gewaltschutzkonzept/>
- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html